



CAJ/41/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 13. Oktober 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundvierzigste Tagung  
Genève, 6. April 2000

BERICHT

*vom Ausschuss angenommen*

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) hielt seine einundvierzigste Tagung am 6. April 2000 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn John Carvill (Irland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/41/1 wiedergegeben, an, nachdem er für Punkt 6 ein zusätzliches Dokument, CAJ/41/5 Add., zur Kenntnis genommen hatte.

Der Begriff des Züchters

4. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/41/2, das aufgrund der Erörterungen der letzten Tagung ausgearbeitet worden war.

5. Die Teilnehmer des erweiterten Redaktionsausschusses des Technischen Ausschusses nahmen ebenfalls an der Erörterung dieses Punktes teil, da der Begriff des Züchters eng mit dem Begriff der "allgemeinen Bekanntheit" verbunden ist, der zurzeit bei der Ausarbeitung einer neuen Allgemeinen Einführung zur Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten erörtert wird.

6. Die Delegation Frankreichs bekräftigte ihren Standpunkt, dass das Kriterium der "Entwicklung" nur erfüllt sei, wenn die entdeckte Pflanze selbst in der Form auf irgendeine Weise verändert werde. Die Vermehrung ohne Verbesserung einer in der Wildnis entdeckten Pflanze würde das Kriterium "entdeckt und entwickelt" nicht erfüllen. Grundsätzlich wäre daher eine Sorte, die durch "bloße" Entdeckung in der Wildnis hervorgebracht wird, nicht schutzfähig. Sie hob ferner hervor, dass die Begriffe "Züchter" und "allgemeine Bekanntheit" politisch empfindliche Themen seien und unter Berücksichtigung der Erörterungen in ähnlichen internationalen Foren für die Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen erörtert werden müssten.

7. Der Vertreter der ASSINSEL pflichtete den von der Delegation Frankreichs geäußerten Ansichten bei. Er sei der Meinung, dass die Antragsteller ohne eine "Verbesserung" der Pflanzen keinen Anspruch auf den Schutz hätten. Allerdings sei die "Pflanzenverbesserung" nicht einfach zu definieren. Es könnten nur negative Fälle von "Pflanzenverbesserung" genannt werden: In der Wildnis entdeckte Sorten, an denen keine weiteren Arbeiten oder Veränderungen vorgenommen wurden, d. h., die "durch Vermehrung in derselben Form vermehrt werden", sollten nicht schutzfähig sein. Indessen könne die bloße Entdeckung einer Sorte innerhalb einer wilden Variation nicht als "Entwicklung" betrachtet werden. Er sei ferner der Ansicht, dass der Begriff "entwickelt" in der Akte von 1991 nach dem Begriff "entdeckt" gestellt worden sei, um politische Besorgnisse, dass genetische Ressourcen unrechtmäßig verwendet werden, widerzuspiegeln.

8. Der Vorsitzende erkundigte sich, ob eine Mutation in der Natur geschützt werden könne. Die Delegation Frankreichs erklärte, die Antwort hänge von der Art der Vermehrung ab, mit anderen Worten von der Notwendigkeit einer weiteren Züchtungsarbeit nach der Entdeckung. Ein weiterer Beurteilungsaspekt sei, ob eine Mutation in der Natur bereits Teil der "allgemeinen Bekanntheit" bilde. Sie beharrte indessen darauf, dass vegetativ vermehrte Sorten, die bekannte Mutationen in der Wildnis seien, nicht schutzfähig wären. Andererseits könne eine vegetativ vermehrte Sorte, die aus einer Mutation innerhalb einer Zuchtsorte stamme, geschützt werden, wenn die Schutzvoraussetzungen erfüllt seien. Sie hob hervor, das entscheidende Kriterium könnte sein, ob die Sorte in ihrer derzeitigen Form in der Natur bereits vorhanden sei.

9. Die Delegation Frankreichs erklärte ferner, dass in der Praxis eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang die sei, wie eine in der Wildnis vorkommende Variation von einer durch künstlichen Aufwand geschaffenen Variation zu unterscheiden sei. Eine Beurteilung könne nur von Fall zu Fall erfolgen, wobei man sich auf die Informationen über den Ursprung der vom Antragsteller vorgelegten Sorte verlasse. Außerdem sollte auch beurteilt werden, ob die Sorte eine allgemein bekannte Sorte sei. Eine bedeutende Frage in diesem Zusammenhang sei, wie der Zugang zu den genetischen Ressourcen im Kontext der "allgemein bekannten" Sorten zu handhaben sei. In der Erachtens sollte, nachdem eine Beschreibung der genetischen Ressource verfügbar sei, diese Beschreibung als Teil der "allgemeinen Bekanntheit" zum Zweck der Prüfung der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden.

10. Mehrere Delegationen stellten die Ansichten der Delegation Frankreichs und der ASSINSEL, die nicht auf dem Übereinkommen zu gründen schien, in Frage.

11. Die Delegation Australiens erklärte, es sollte in den Verbandsstaaten keine unterschiedlichen Auslegungen des Übereinkommens geben. Der Ausschuss sollte darauf hinarbeiten, eine einheitliche Auslegung des Wortlauts des Übereinkommens festzulegen. Sie regte an, dass der Ausschuss in Anbetracht der Schwierigkeit, auf alle möglichen Fälle anwendbare Kriterien festzulegen, ein Dokument ausarbeite, in dem praktische Beispiele aufgeführt werden, die dem Begriff "entdecken und entwickeln" entsprechen oder nicht entsprechen.

12. Sie stellte ferner die Frage, ob Sorten, die aus bestehenden geschützten Sorten selektiert werden, schutzfähig seien, und betonte, es sei eine Übereinstimmung über diese Fragen zwischen dem Ausschuss und dem Technischen Ausschuss sowie eine eindeutige Feststellung des Standpunktes der UPOV in einer neuen Allgemeinen Einführung notwendig. Ferner hob sie hervor, das Ausgangsmaterial werde als Schutzvoraussetzung betrachtet, wenn die aus Zuchtsorten selektierten Sorten schutzfähig seien und die in der Wildnis selektierten Sorten nicht schutzfähig seien. Diese Voraussetzung sei im Wortlaut des Übereinkommens nicht zu finden. Außerdem fragte sie sich, ob eine Mutation, die am Baum einer Zuchtsorte von Apfel entdeckt wird – in der Annahme, dass für den Schutz ein gewisser Verbesserungsaufwand erforderlich sei – schutzfähig wäre.

13. Der Stellvertretende Generalsekretär erklärte, eine erneute Selektion aus bestehenden Sorten wäre in einzelnen Fällen schutzfähig, und hob hervor, die Einführung des Begriffs der wesentlichen Ableitung beruhe darauf, dass die bestehenden Sorten als Ausgangsmaterial für die Züchtung anderer neuer Sorten verwendet werden. Ferner betonte sie, dass neue Sorten, ungeachtet des Ausgangsmaterials, die die Voraussetzungen erfüllten, geschützt werden könnten.

14. Die Delegation Deutschlands vertrat die Ansicht, der vom Verbandsbüro ausgearbeitete Entwurf des Positionspapiers (Anlage I) spiegelt die Erörterungen auf den früheren Tagungen wider und beschreibt den von der UPOV einzunehmenden Standpunkt sehr gut, ebenso den Hintergrund des Problems. Sie meinte, die UPOV könne nicht über die Grenzen des Papiers hinausgehen. Die Frage der Erhaltung der genetischen Ressourcen sei nicht Aufgabe der UPOV, sondern anderer internationaler Organisationen. Nachdem sie die politische Empfindlichkeit und die Schwierigkeit bei der Begriffsbestimmung von "entdecken und entwickeln" akzeptiert hatte, betonte sie, die Verbandsstaaten seien durch den Wortlaut des Übereinkommens gebunden und die Position der Delegation Frankreichs und der Vertreter der ASSINSEL scheine über das Übereinkommen hinauszugehen. Insbesondere sei im Übereinkommen keine Voraussetzung der "Pflanzenverbesserung" für den Schutz einer Entdeckung erwähnt. Ferner erklärte sie, das Übereinkommen schließe die in der Wildnis entdeckten Sorten nicht von der Schutzfähigkeit aus. Wenn der Schutz für in der Wildnis vorkommende und von den Züchtern nicht verbesserte Sorten ausgeschlossen werden sollte, müsste das Übereinkommen überarbeitet werden. Sie machte indessen auch darauf aufmerksam, dass eine mögliche Folge einer derartigen Änderung sein könnte, dass Schwierigkeiten für die Erteilung des Schutzes für Sorten, die durch die Selektion aus einer natürlich vorkommenden Variation hervorgebracht werden – was eines der üblichen Züchtungsverfahren sei – verursacht werden.

15. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft befürwortete ebenfalls den Entwurf des Positionspapiers und erkannte die Bedeutung einer sorgfältigen Erörterung des Begriffs der

“allgemeinen Bekanntheit” für die Prüfung der Unterscheidbarkeit in Verbindung mit dem Begriff des “Züchters” an, um der aufkommenden Kritik, wie “unrechtmäßige Verwendung genetischer Ressourcen”, zu begegnen. Außerdem hob sie hervor, der Ausdruck “entwickeln” sollte nicht strikte definiert werden, sondern normalen Züchtungsverfahren Rechnung tragen. Sie billigte außerdem die Absätze 13 und 22 der Anlage I und betonte, das UPOV-System sei in Bezug auf die Behandlung der Entdeckungen vom Patentsystem verschieden.

16. Hinsichtlich des Absatzes 19 wies sie ferner darauf hin, dass die Unantastbarkeit des UPOV-Systems durch die praktische Durchführung einer “weltweiten Prüfung” zur Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten von anderen Sorten, die irgendwo in der Welt allgemein bekannt sind, verstärkt werden sollte.

17. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stimmte den von den Delegationen Australiens, Deutschlands und des Gemeinschaftlichen Sortenamtes geäußerten Ansichten zu. Nachdem sie Verständnis für den Wunsch der Delegationen Frankreichs und der ASSINSEL, die Erörterungen in anderen Foren zu berücksichtigen, geäußert hatte, bestand sie darauf, dass Zielsetzungen außerhalb des Auftrags des Übereinkommens in diesem Forum nicht angestrebt werden könnten, ohne das Übereinkommen zu überarbeiten. Ferner beharrte sie darauf, dass es unangebracht sei, “Entwicklung” als “genetische Verbesserung” zu definieren. In der Praxis könnten die Züchter den Schutz nicht unverzüglich beantragen, nachdem sie lediglich Pflanzenmaterial in der Wildnis gesammelt hätten. Nach der Entdeckung von Pflanzenmaterial in der Wildnis sollte ein Züchter das selektierte Material als Sorte domestizieren oder anbauen. Dieser Prozess sollte als “Entwicklung” betrachtet werden.

18. Die Delegation Neuseelands pflichtete der Ansicht der Vereinigten Staaten von Amerika bei und beharrte darauf, dass verschiedene Grundsätze aufgrund zweier Ursprünge der Sorte, der Variation in der Wildnis oder innerhalb von Zuchtsorten, nicht angewandt werden könnten. Es sollten keine technischen Bedingungen zusätzlich zu DUS vorgeschrieben werden. Sie nannte ein einschlägiges Beispiel aus Neuseeland. Ein Antrag für eine Sorte von *Libertia*, die geltend machte, diese sei aus wildem Material vegetativ vermehrt worden, sei zurückgewiesen worden. Der Grund für die Zurückweisung sei nicht einfach, dass der Ursprung der Sorte eine natürlich vorkommende Mutation war, sondern dass die Beschreibung der Kandidatensorte vollständig einer Form entsprach, die bereits in einer wissenschaftlichen Zeitschrift beschrieben wurde, und die dafür bekannt war, in einer bestimmten angegebene(n) Region natürlich in der Wildnis zu wachsen.

19. Die Delegation der Russischen Föderation hob ferner hervor, dass dem Patentsystem und dem UPOV-System unterschiedliche Grundsätze zugrunde lägen. Aus der Sicht des potenziellen Nutzens für die Menschheit sollte das UPOV-System den Schutz neuer Sorten zulassen, die verschiedenen Ursprungs sind und auf verschiedene Arten hervorgebracht werden.

20. Der Vorsitzende des Technischen Ausschusses hob hervor, dass zahlreiche Sorten in Wirklichkeit durch die Selektion von Pflanzenmaterial in der Wildnis hervorgebracht worden seien. Allerdings bestehe der erforderliche Prozess nicht lediglich darin, eine Pflanze in der Wildnis zusammenzufassen, sondern eine Sorte aus der Variation in der Wildnis durch Anwendung der beruflichen Qualifikationen der Züchter und Bewertung des landwirtschaftlichen und kommerziellen Wertes der Selektion zu selektieren. Ferner deutete sie an, dass der Grad der Variation in der Wildnis in dieser Erörterung berücksichtigt werden sollte, weil im Falle stark

homogener Arten (ohne Variation) in der Wildnis möglicherweise keine Selektionsarbeit erforderlich sei.

21. Die Vertreterin der CIOPORA behielt sich deren Standpunkt zu diesem Problem vor, weil deren Generalversammlung, die gleichzeitig stattfindet, die Angelegenheit ebenfalls erörtere. Sie erklärte, die CIOPORA werde dem Verbandsbüro der UPOV ihre Ansichten später mitteilen.

22. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, es könne mit Sicherheit keine Sorten geben, die das Ergebnis der Entdeckung einer Einzelpflanze in der Wildnis sei, die danach ohne weitere Tätigkeit seitens des Entdeckers geschützt werde. Nach der Entnahme der Variation in der Wildnis selektionierten die Züchter in der Regel innerhalb dieser Variation, indem sie ihre beruflichen Qualifikationen anwendeten. Dies sei die normale Züchtungspraxis. Er sei mit dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses einverstanden, dass es vielleicht nicht möglich sei, eine Sorte aufgrund des selektierten Materials zu schützen, wenn das Material aus der Wildnis keine Abweichung vom Typ der Art aufweise.

23. Schließlich merkte der Vorsitzende an, dass es in den Verbandsstaaten unterschiedliche Auslegungen der Begriffe "entdecken und entwickeln" gebe, und schlug vor, den Begriff des "Züchters" in Verbindung mit dem Begriff "allgemein bekannte Sorten" weiter zu erörtern. Er regte daher an, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen, um eine einzige, harmonisierte Auslegung in den Verbandsstaaten zu erreichen. Das Verbandsbüro der UPOV werde ein überarbeitetes Positionspapier für die nächste Tagung ausarbeiten, das die auf dieser Tagung geäußerten Meinungen wiedergeben werde.

24. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, dass das neue Dokument für die nächste Tagung der Erörterung der allgemeinen Bekanntheit in technischen Kreisen im Zuge der Ausarbeitung des Dokuments bezüglich der Allgemeinen Einführung Rechnung tragen sollte.

25. Der Ausschuss stimmte diesen Anregungen zu.

#### Überarbeitung der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien

26. Der Ausschuss nahm das Dokument CAJ/41/3 und die Erläuterung des Verbandsbüros bezüglich des Aufbaus der neuen Allgemeinen Einführung, des Hauptdokuments und der damit verbundenen ergänzenden Dokumente zur Kenntnis.

27. Der Vorsitzende schlug vor, einzelne unerledigte Fragen rechtlicher Natur auf der nächsten Tagung zu erörtern. Der Ausschuss stimmte dieser Anregung zu.

28. Die Delegation Australiens ersuchte darum, dass allen Verbandsstaaten Gelegenheit geboten werde, an den Erörterungen des Dokuments über die neue Allgemeine Einführung teilzunehmen, da die meisten Erörterungen bislang im erweiterten Redaktionsausschuss geführt worden zu sein schienen. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, dass den Verbandsstaaten bereits mehrmals Gelegenheit für Bemerkungen zum Entwurf gewährt worden sei (z. B. in den Technischen Arbeitsgruppen), um sicherzustellen, dass sich die Ansichten aller Verbandsstaaten im Dokument angemessen niederschlagen. Er nahm das Gesuch der Delegation Australiens zur Kenntnis.

Begriff der Bäume und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer

29. Die Erörterung stützt sich auf Dokument CAJ/41/4.

30. Die Delegationen Australiens und Japans ersuchten um Klärung der für die Auswahl der Gattungen und Arten in den Anlagen des Dokuments verwendeten Kriterien. Die Delegation Japans erläuterte ferner, dass "holzartige" und "nichtholzartige" Pflanzen als Kriterien für die Identifizierung von Baumarten kaum geeignet seien.

31. Hinsichtlich des Vorschlags bezüglich der künftigen Überarbeitung des Übereinkommens und möglicher Lösungen für die Übergangszeit bemerkten die Delegationen Neuseelands, der Niederlande und der Europäischen Gemeinschaft, die Verkürzung der Frist für die Auswertung einer im Ausland hervorgebrachten Sorte auf vier Jahre für alle Arten werde von den Züchtern nicht akzeptiert werden, während die einheitliche Ausdehnung der Schutzdauer auf einen längeren Zeitraum von 25 Jahren möglicherweise nicht auf Widerstand stoßen werde. Die Delegation Neuseelands berichtete ferner, dass die Obstindustrie in Neuseeland aufgrund der strikten Quarantäneverfahren des Landes selbst mit der Frist von sechs Jahren Schwierigkeiten habe.

32. Mehrere Delegationen stellten außerdem den in Absatz 10 erwähnten Vorschlag bezüglich der Übergangszeit in Frage. Insbesondere sei zweifelhaft, ob der Rat rechtmäßig eine Entschließung annehmen könne, die in Widerspruch zum Übereinkommen stehe.

33. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte die Delegationen daran, dass es nicht angebracht sei, dass ein und dieselbe Art in verschiedenen Verbandsstaaten unterschiedlich behandelt werde, und dass die UPOV versuchen sollte, dieses Problem zu lösen, ohne die nächste Überarbeitung des Übereinkommens abzuwarten.

34. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass weitere Erörterungen der Überarbeitung des Übereinkommens und der Annahme einer Entschließung im Rat keinen sinnvollen Konsens ergebend dürften. Daher beschloss er, auf seiner nächsten Tagung lediglich die Erörterung der Verzeichnisse in Anlage I (Gattungen und Arten von Bäumen und Rebe) und Anlage II (Gattungen und Arten, die mit Rebe vergleichbar sind) fortzusetzen und die Verbandsstaaten zu ersuchen, dem Verbandsbüro weitere Informationen mitzuteilen.

Zeichen, aus denen eine Sortenbezeichnung bestehen kann

35. Die Erörterung stützt sich auf Dokument CAJ/41/7.

36. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft erläuterte zunächst, dass Richtlinien über die Eignung von Sortenbezeichnungen nicht nur zum Zwecke des Sortenschutzes, sondern auch für die Marktzulassung verwendet und im Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) angenommen werden würden. Sie hob ferner Folgendes hervor:

a) Die Worte "oder zwei Buchstaben" in Absatz 2 Nummer i Buchstabe a sollten gestrichen werden;

b) Die Erläuterung in Absatz 3 bezüglich der Verwendung eines Warenzeichens als Sortenbezeichnung sei richtig. Hingegen untersage Artikel 18 der Ratsverordnung (Nr. 2100/94) die Ausübung des Rechts am Warenzeichen.

c) Die Festsetzung neuer Richtlinien, die in gewisser Hinsicht von den UPOV-Empfehlungen abweichen, sei durch die Erfahrung des CPVO bei der Prüfung von über 10 000 Sortenbezeichnungen und die Forderungen der Züchter begründet. Das CPVO sei zunehmend mit Schwierigkeiten konfrontiert, Sortenbezeichnungen zurückzuweisen und die Antragsteller von seinen auf den UPOV-Empfehlungen beruhenden Entscheidungen zu überzeugen, insbesondere im Falle von Codes. V-

37. Hinsichtlich der Verwendung eines Warenzeichens als Sortenbezeichnung hob die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika das mögliche Risiko hervor, dass der ehemalige Inhaber des Züchterrechts und der Inhaber des Warenzeichens, das als Sortenbezeichnung verwendet wird, nach Ablauf des Sortenschutzes die Rechte am Warenzeichen ausüben und die freie Verwendung/den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte tatsächlich blockieren könnten, weil andere Personen deren Sortenbezeichnung nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Warenzeichens verwenden könnten. Sie erläuterte ferner, dass in ihrem Land Versuche unternommen worden seien, ein ähnliches, jedoch andersgeartetes potenzielles Problem zu beheben: die Behinderung der freien Verwendung der Sorte (Sortenbezeichnung) durch die Stellung eines Antrags auf ein Warenzeichen, das der Sortenbezeichnung nach Ablauf eines Sortenschutzzertifikats oder Pflanzenpatents entspricht.

38. Sie stellte ferner in Frage, ob die Zulassung der Verwendung eines Warenzeichens in einer Sortenbezeichnung notwendig sei, weil für die Züchter keine Notwendigkeit zu bestehen scheine, ein solches zu benutzen. Außerdem hob sie einen deutlichen Unterschied zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnung hervor: Während ein Warenzeichen die Angabe der Herkunft von Erzeugnissen bezwecke, könne eine Sortenbezeichnung für Erzeugnisse jeder Herkunft verwendet werden. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, dass die Verwendung eines Warenzeichens als Sortenbezeichnung eine unkluge Wahl für den Inhaber des Warenzeichens wäre, weil die Sortenbezeichnung definitionsgemäß eine Gattungsbezeichnung sei. Demzufolge sei ein als Sortenbezeichnung verwendetes Warenzeichen potenziell ungültig.

39. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft führte aus, Artikel 18 Absatz 1 der Ratsverordnung untersage die Ausübung des Rechts am Warenzeichen, das als Sortenbezeichnung verwendet wird, auch nach Ablauf eines gemeinschaftlichen Sortenrechts. Demzufolge werde die Abweichung von den UPOV-Richtlinien in den geplanten EG-Richtlinien durch das Verbot der Ausübung des Warenzeichens ausgeglichen.

40. Die Delegationen Frankreichs und Deutschlands schlugen vor, den vollständigen Wortlaut der Richtlinien auf der nächsten Tagung des Ausschusses zu erörtern. Außerdem erklärten sie, der Entwurf der Richtlinien könnte nicht nur mit den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, sondern auch mit dem Übereinkommen in Widerspruch stehen. Sie regten ferner an, auf der nächsten Tagung nebst dem vollständigen Wortlaut der Richtlinien auch mögliche Überarbeitungen der UPOV-Empfehlungen zu erörtern.

41. Der Vorsitzende schlug vor, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen und den vollständigen Wortlaut zu erörtern, der von der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt werden würde. Der Ausschuss nahm diesen Vorschlag an.

Verbindungen zwischen einer Hybridsorte und ihren Komponenten bezüglich der Neuheit

42. Die Erörterungen stützen sich auf die Dokumente CAJ/41/5 und CAJ/41/5 Add.

43. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte zunächst die in UPOV -Kreisen vor der Überarbeitung von 1991 geäußerten Besorgnisse. Eine Inzuchtlinie sei viele Jahre nach ihrer erstmaligen Verwendung zur gewerbsmäßigen Erzeugung der in Europa wohl am häufigsten angebaute Hybride Gegenstand eines Schutzantrags, was ihre ausschließliche Verwendung potenziell weit in die Zukunft ausdehne. Er sei der Ansicht, dass die Überprüfung von 1991 bezweckthabe, diesen Besorgnissen Rechnung zu tragen. Die Frage, ob die Auswertung einer Hybridsorte die Neuheit der Inzuchtlinien tatsächlich ausschließe, hänge von der Auslegung des Wortlauts der Akte von 1991 ab. Inwiefern habe der Wortlaut der Akte von 1991 diese Wirkung? Eine gesonderte Frage der Politik für den Ausschuss sei, ob ein Verlust der Neuheit einer Inzuchtlinie unter diesen Umständen zu einem unangemessenen Ergebnis führen würde. Er stellte fest, dass der Züchtung von Hybriden im Übereinkommen eine Sonderbehandlung zuteil werde, da sich der Schutzzumfang von Sorten, die als Elternlinien (d. h. als Inzuchtlinien) verwendet werden, auf Sorten (d. h. F<sub>1</sub>-Hybriden) erstrecke, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der als Elternlinie verwendeten Sorte erfordere. Er stellte außerdem einen möglichen Widerspruch in der Politik der ASSINSEL fest, die in den letzten Jahren darauf gedrungen habe, dass Hybriden unter Verweis auf ihre Eltern -Inzuchtlinien und die Formel, die sie miteinander verbindet, definiert werden sollten. Einige technische Sachverständige der UPOV neigten dazu, diese Ansicht zuteilen. Eine derartige Politik stehe jedoch kaum in Einklang mit dem Gedanken, dass der gewerbsmäßige Vertrieb der Hybride für die Neuheit der Inzuchtlinie irrelevant sei.

44. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft hob hervor, dass die Formulierung "derselbe Mechanismus" in Absatz 7 des Dokuments CAJ/41/5 nicht korrekt sei. Der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft sei, dass die Auswertung einer Hybridsorte die Neuheit der Elternlinien nicht automatisch beeinträchtigen sollte. Die Neuheit der Inzuchtlinien sollte nur anhand der Auswertung der Inzuchtlinien selbst erfolgen. Wenn die Inzuchtlinien in den Anlagen des Züchters verblieben und überhaupt nicht an andere abgegeben würden, werde die Auswertung der erzeugten Hybriden ihre Neuheit nicht beeinträchtigen. Wenn die Inzuchtlinien hingegen einmal die Anlagen des Züchters verlassen hätten (selbst in dem Fall, dass die Inzuchtlinien Dritten im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung übergeben würden), sollten diese Inzuchtlinien als nicht mehr neu angesehen werden.

45. Der Vertreter der ASSINSEL bekräftigte den in Dokument CAJ/41/5 Add. geschilderten Standpunkt der ASSINSEL. Er erklärte ferner, die Akte von 1991 sehe nicht vor, dass der gewerbsmäßige Vertrieb der Hybridsorten einen Verlust der Neuheit der Inzuchtlinien verursachen. Das Übereinkommen weise nicht spezifisch auf "Inzuchtlinie" hin. Er wies auf den Begriff "Auswertung" in Artikel 6 Absatz 1 Nummer i hin und stellte ihn dem Begriff "Verwendung" in Artikel 14 Absatz 5 Nummer iii gegenüber, was andeute, dass die "Verwendung" nicht mit der "Auswertung" gleichgestellt werde. Er stellte fest, dass die ASSINSEL zwar darauf gedrungen habe, dass Hybriden unter Verweis auf ihre Inzuchtlinien und die Formel, die sie miteinander verbindet, definiert werden sollten, doch sei diese Auslegung von der UPOV nicht übernommen worden.

46. Der Vertreter der COMASSO erklärte, der Standpunkt der europäischen Pflanzenzüchter sei, dass wenn die Inzuchtlinien einer Hybridsorte einer Vertragspartie für den ausschließlichen Zweck der Erzeugung und Vermehrung von Hybridsamen übergeben

wurden, und der Züchter das ausschließliche Recht darüber behält, ohne irgendwelche weitere Schritte zur Aushändigung zu unternehmen, dann wäre die Neuheit der Inzuchtlinien nicht betroffen.

47. Mehrere europäische Länder berichteten über ihre rechtlichen Auslegungen, die sich von jenen der Europäischen Gemeinschaft unterschieden. Die Delegation Deutschlands berichtete, die deutsche Regelung sehe in dieser Hinsicht klar vor, dass die Auswertung einer Hybridsorte tatsächlich die Neuheit ihrer Inzuchtlinien beeinflusse. Die Delegationen Dänemarks und Spaniens meldeten ebenfalls, ihre Gesetze hätten dieselbe Wirkung.

48. Die Delegation Frankreichs erklärte zunächst, ihre Gesetzesvorlage zur Anpassung der Rechtsvorschriften an die Akte von 1991 liege noch immer dem Gesetzgebervor. Daher sei es möglich, dass ihr diesbezüglicher Standpunkt nicht endgültig sei. Die Gesetzesvorlage sehe vor, dass die Komponenten einer Hybridsorte ihre Neuheit aufgrund des ersten gewerbsmäßigen Vertriebs einer aus den Komponenten erzeugten Hybridsorte einbüßen. Sie fragte sich jedoch, ob im Falle einer Inzuchtlinie, die vollständig unter der Kontrolle des Züchters in seinen Anlagen stehe, eine gewisse Flexibilität zugelassen werden könnte.

49. Die Delegationen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika hoben hervor, dass die Neuheit der Inzuchtlinien durch die Auswertung von Hybridsorten ausgeschlossen werde, so dass der Züchter nach Ablauf des Schutzes nicht mehr in den Genuss eines weiteren faktischen Schutzes der Hybridsorte durch Erwirkung des Schutzes für die Inzuchtlinien gelangen könne. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte außerdem, dass das Sortenschutzsystem aus der Sicht einer angemessenen öffentlichen Politik es nicht zulassen dürfe, dass einige Züchter eine längere Schutzdauer als andere genießen.

50. Der Vorsitzende zog den Schluss, dass, wie von mehreren Verbandsstaaten geäußert, die grundlegende Ansicht über diese Frage die zu sein scheine, dass die Neuheit der Inzuchtlinien durch die Auswertung der Hybridsorte verloren gehe. Er meinte indessen auch, dass von den verschiedenen auf der Tagung geäußerten Standpunkten Kenntnis zu nehmen sei. Er sei der Ansicht, dass der Ausschuss seine Erörterungen erschöpft habe und in diesem Stadium nicht weitergehen könne.

### Züchternvorbehalt

51. Die Erörterungen stützen sich auf die Dokumente CAJ/41/6 und CAJ/41/5 Add. (Abschnitt b).

52. Die Delegation Frankreichs betonte, der Züchternvorbehalt sei eine der Schlüsselbestimmungen des Sortenschutzsystems *sui generis*. Die Bestimmung verfolge den Zweck, es anderen Züchtern zu ermöglichen, geschützte Sorten als Ausgangsmaterial für die weitere Züchtung zu verwenden, und den weiteren genetischen Fortschritt zu fördern. Die im Dokument aufgeworfene Frage laute jedoch, ob der freie Zugang zu geschützten Sorten für andere Züchter zum Zwecke der weiteren Züchtung angesichts des Sinnes des Züchternvorbehalts rechtsverbindlich zu machen sei. In der Praxis stellten sich Probleme im Falle von Sorten, die nicht gewerbsmäßig vertrieben werden, beispielsweise Inzuchtlinien von Hybridsorten. Ein weiteres bedeutendes Problem, das angeschnitten worden sei, liege darin, dass andere Züchter ihre Kandidatensorten mit den nicht gewerbsmäßig vertriebenen Sorten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit nicht vergleichen könnten, wenn geschützte Sorten am

Marktnichtverfügbare seien. Ob diese Sorten dennoch allgemein bekannt seien? Die nationale Behörde könne Dritten auf deren Anfrage kein Pflanzenmaterial der geschützten Sorten zur Verfügung stellen; nach dem französischen Recht sei der Zugang anderer Züchter zu geschützten Sorten nicht zwingend. In diesem Stadium sei der Anteil der nicht gewerblich vertriebenen Sorten an allen geschützten Sorten in der Regel nicht sehr bedeutend. Das Problem nehme jedoch an Bedeutung zu. Der Zugang zu geschützten Sorten könnte im Bereich der genetischen Ressourcen zum Thema werden.

53. Der Vertreter der ASSINSEL hob hervor, die Freigabe der geschützten Sorten könne nicht vorgeschrieben werden, da sie eine zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung des Schutzes sein und in Widerspruch zum UPOV-Übereinkommen stehen könnte. Er beharrte darauf, dass die in Artikel 15 aufgelisteten Ausnahmen gemäß strengen Regeln und Bedingungen angewandt werden müssten. Ferner erklärte er, dass bei den meisten Sorten keine Probleme auftreten würden, weil Sorten, die am Markt verfügbar seien, von anderen Züchtern zum Zweck weiterer Züchtung freiverwendet werden könnten.

54. Die Delegation der Niederlande bestand darauf, dass der Zugang zu geschützten Sorten durch Dritte nicht vorgeschrieben werden sollte, weil eine derartige zusätzliche Verpflichtung für die Züchter dies davon abhalten könnte, den Schutz zu beantragen.

55. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, dass das Übereinkommen keine Bestimmungen bezüglich des Zugangs zu geschützten Sorten durch Dritte enthalte. Diese Frage werde ausschließlich den nationalen Rechtsvorschriften überlassen. Ferner erklärte er, bislang seien in diesem Zusammenhang keine nennenswerten Probleme aufgetaucht, da zahlreiche nationale Rechtsvorschriften den Standpunkt der Züchter in dieser Frage zu akzeptieren schienen.

56. Er hob außerdem hervor, dass ein größeres und praktisches Problem bei der Anerkennung zugänglicher Sorten durch Dritte als "Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist", bestehen könnte. Der Vertreter der ASSINSEL führte aus, dass Dritten in diesem Zusammenhang Sortenbeschreibungen, nicht Pflanzenmaterial der geschützten Sorten, zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Aufbau einer Datenbank für Sortenbeschreibungen könnte das Problem bezüglich der "allgemeinen Bekanntheit" einigermaßen lösen.

57. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützte die Ansichten des Stellvertretenden Generalsekretärs und Frankreichs und erklärte, das Übereinkommen lasse nicht ausdrücklich zu, dass die Züchter Sorten- oder Sorteninformationen geheim halten, verpflichte indessen die Züchter nicht, das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten zur Verfügung zu stellen.

58. Der Vorsitzende zog den Schluss, dass das UPOV-Übereinkommen keine Verpflichtung vorsehe, Dritten Pflanzenmaterial zur Verfügung zu stellen, und dass diese Frage auf nationaler Ebene zu entscheiden sei. Der Ausschuss billigte diese Schlussfolgerung.

#### Kennzeichnung geschützter Sorten

59. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/41/8.

60. Die Delegationen Australiens, Dänemarks und Neuseelands nannten Beispiele für die Verwendung von Zeichen als Angabe des geschützten Status von Sorten. Die Delegation

Neuseelands hob außerdem mögliche Probleme bei der Verwendung einer international genormten Kennzeichnung hervor: Eine international genormte Kennzeichnung könnte irreführend sein, wenn das zugehörige Vermehrungsmaterial zufällig in einem Hoheitsgebiet verkauft werden würde, wo die Sorten nicht geschützt war.

61. Der Ausschuss hielt die Einführung einer international genormten Kennzeichnung für schwierig. Die Vertreter der ASSINSEL und der CIOPORA erklärten, die Möglichkeit der Verwendung einer international genormten Kennzeichnung werde intern erörtert und das Ergebnis der Erörterung auf dem nächsten Tagung des Ausschusses bekannt gegeben werden.

#### Programm für die zweiundvierzigste Tagung

62. Das Programm für die zweiundvierzigste Tagung werde folgende Punkte umfassen:
- a) Der Begriff des Züchters und allgemeine Bekanntheit;
  - b) Neue Allgemeine Einführung zur Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;
  - c) Verzeichnis der Gattungen und Arten von Bäumen und Reben zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer;
  - d) Richtlinien für die Eignung von Sortenbezeichnungen in der Europäischen Union und die UPOV -Empfehlung zu den Sortenbezeichnungen;
  - e) Kennzeichnung geschützter Sorten (Bericht der Züchter).

#### Verschiedenes

63. Der Ausschuss nahm den Rücktritt von Herrn David A. Boreham, Inspektor, Sortenrechtsamt, Vereinigtes Königreich, zur Kenntnis und entbot ihm seine besten Wünsche für die Zukunft.

64. Der Ausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass die einundvierzigste Tagung voraussichtlich die letzte Tagung sein werde, an der Herr Barry Greengrass als Stellvertretender Generalsekretär anwesend sein werde. Er dankte ihm für seine bedeutenden Beiträge zur Entwicklung der UPOV im Laufe der vergangenen zwölf Jahre und wünschte ihm einen angenehmen Ruhestand.

*65. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage folgt]

CAJ/41/9  
ANNEXE/ANNEX/ANLAGE/ANEXO

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/ TEILNEHMERLISTE/  
LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des États/in the alphabetical order of the names  
in French of the States/ in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten/  
por orden alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN/  
ESTADOS MIEMBROS

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Rolf JÖRDENS, Président, Bundessortenamtsamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Eberhard SCHMAUZ, Ministerialrat, Rochusstrasse 1, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Georg FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamtsamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Bundessortenamtsamt, Osterfelddamm 80,  
30627 Hannover

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN/ARGENTINA

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas,  
Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Ministerio de Economía y Obras y Servicios  
Públicos, Avenida Paseo Colón 922, 3<sup>er</sup> piso, 1063 Buenos Aires

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN/AUSTRALIA

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Commonwealth Department  
of Agriculture, Fisheries and Forestry, GPO Box 858, Canberra, AC T2601

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH/AUSTRIA

Josef HINTERHOLZER, Leiter des Sortenschutzamtes, Bundesamt und Forschungszentrum  
für Landwirtschaft, Postfach 400, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin für den Sortenschutz, Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Service de la Protection des obtentions végétales, Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, WTC III, boulevard Simon Bolívar 30, 11<sup>ème</sup> étage, 1000 Bruxelles

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural (SDR), Ministério da Agricultura e do Abastecimento, B1.D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, CEP 70043 -900, Brasília D.F.

BULGARIE/BULGARIA/BULGARIEN/BULGARIA

Dimitar GANTCHEV, Minister Plenipotentiary, Permanent Mission, 16, ch. des Crêts -de-Pregny, 1218 Grand -Saconnex, Geneva, Switzerland

CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario, K2E5K5

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN/COLOMBIA

Jorge Enrique SUÁREZ CORREDOR, Jefe, División de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (I.C.A.), Ministerio de Agricultura, Oficina 410, Calle 37 N° 8 -43, Santa Fe de Bogotá, D.F.

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

Hans Jørgen ANDERSEN, Head of Division , The Danish Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área de Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), José Abascal 4, 28003 Madrid

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN  
VON AMERIKA/ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

H. Dieter HOINKES, Deputy Administrator, Office of Legislative and International Affairs,  
U.S. Patent & Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

Ann Marie T. HRO (Miss), Commissioner, Plant Variety Protection Office, Department of  
Agriculture, Room 500, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

FÉDÉRATION DE RUSSIE/RUSSIAN FEDERATION/RUSSISCHE FÖDERATION/  
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yury Alexandrovich ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State  
Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection,  
Orlicov per. 1/11, 107139 Moscow

Madina O. OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the  
Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per. 1/11,  
107139 Moscow

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry,  
P.O. Box 30, 00023 Government

FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales  
(CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Groupement d'étude et de contrôle des variétés et des semences  
(GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex

Bernard MATHON, Chef du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de  
l'agriculture et de la pêche, DPEI/BSVS, 3, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Károly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control,  
Keleti Károly u. 24, 1024 Budapest

Gusztáv VÉKÁS, Vice-President, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

Jenő KÜRTÖSSY, Deputy Head of Department, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2,  
1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Center, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

ISRAËL/ISRAEL

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Ministry of Agriculture, The Volcani Center, P.O. Box 30, Bet -Dagan 50250

Shalom BERLAND, Registrar of Plant Breeders' Rights, Legal Advisor to the Ministry of Agriculture, P.O. Box 30, Bet -Dagan 50250

ITALIE/ITALY/ITALIEN/ITALIA

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Ministère des affaires étrangères, Direction générale des affaires économiques, Bureau V, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Ryusuke YOSHIMURA, Chief, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, 100-8950 Tokyo

Tetsuya OTOMO, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, 100-8950 Tokyo

Yasuji NAKAGAWA, Director, Plant Variety Examination Office, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, 100-8950 Tokyo

Kimiko ISHIKAWA (Mrs.), Examiner, Seeds and Seedlings Division, Plant Variety Examination Office, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda -ku, 100-8950 Tokyo

Yasuhiro HAMURA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

KENYA/KENIA

Chagema John KEDERA, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi

Juliet GICHERU (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 1-3, avenue de la Paix, 1202 Geneva, Switzerland

NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

Kåre SELVIK, Director General, Head of the Plant Variety Board, The Royal Ministry of Agriculture, P.O.Box 8007 Dep., 0030 Oslo

Haakon SØNJU, Advisor, Plant Variety Board, Fellesbygget, 1432 Ås -NLH

Marianne SMITH (Mrs.), Executive Officer, The Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND/NUEVAZELANDIA

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury

PANAMA/PANAMÁ

Lilia CARRERA (Sra.), Analista de Comercio Exterior, Misión Permanente, 94, rue de Lausanne, 1202 Ginebra, Suiza

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

Krieno Adriaan FIKKERT, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Marijkeweg 24, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

Marijke BOOTSMAN (Mrs.), Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Bezuinendhoutseweg 73, Postbus 20401, 2500 EK The Hague

POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

Julia BORYS (Ms.), Head of DUS Testing Department, The Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63 -022 Slupia Wielka

Wieslaw PILARCZYK, The Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63 -022 Slupia Wielka

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Head, Plant Variety Office, CENARVE, Edifício II DGPC, Tapadada Ajuda, 1300 Lisboa

José Sérgio DECALHEIROS DAGAMA, Conseiller juridique, Mission permanente, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Genève, Suisse

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA/REPUBLIC OF MOLDOVA/REPUBLIK MOLDAWIEN/  
REPÚBLICA DE MOLDOVA

Dumitru BRINZILA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration, Bd. Stefanel Mare 162, 2004 Chisinau

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE/CZECH REPUBLIC/TSCHECHISCHE REPUBLIK/  
REPÚBLICA CHECA

Ivan BRANŽOVSKÝ, Head of Plant Production Section, Department of European Integration, Ministry of Agriculture, Těšnov 17, 11705 Praha 1

Jiří SOUČEK, Head of Department, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4, 15006 Praha 5

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KÖNIGREICH/REINOUNIDO

Judith MARSDEN (Mrs.), Senior Executive Officer, Plant Variety Protection Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Peter John BUTTON, Technical Liaison Officer, Plant Variety Protection Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

Eva HAVELKOVÁ (Ms.), Third Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Grand-Saconnex, Switzerland

SLOVÉNIE/SLOVENIA/SLOWENIEN/ESLOVENIA

Martina ROGELJ (Mrs.), Counsellor, MAFF - Plant Variety Protection and Registration Office, Parmova 33, 1000 Ljubljana

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

Karl Olov ÖSTER, President, National Plant Variety Board; Director -General, National Board of Fisheries, Ekelundsgatan 1, Box 423, 40126 Göteborg

Evan WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

Pierre-Alex MIAUTON, Chef, Service des semences et plants, Station fédérale de recherches en production végétale, RAC, Changins, 1260 Nyon 1

Eva BUCHELI (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

TRINITÉ-ET-TOBAGO/TRINIDAD AND TOBAGO/TRINIDAD UND TOBAGO/  
TRINIDADYTABAGO

John E. PEGUS, Director, Agricultural Services, Ministry of Agriculture, Land and Marine Resources, St. Claire Circle, Port of Spain

II. ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/  
BEOBACHTERSTAATEN/ESTADOS OBSERVADORES

COSTARICA

Esteban PENROD, Ministro Consejero, Mission permanente, 11, rue de Butini, 1202 Ginebra, Suiza

CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Kruna ČERMAK-HORBEC (Mrs.), Sekretärin Sortenkommission, Ministerium für Landwirtschaft, Ul. grada Vukovara 78, P.P. 1034, 10000 Zagreb

Ružica ORE (Mrs.), Co-ordinator for Variety Protection, Institute for Seed and Seedlings, Vinkovačkacesta 63, Osijek 31000

INDE/INDIA/INDIEN/INDIA

Dolly CHAKRABARTY (Mrs.), Deputy Secretary (Seeds), Department of Agriculture & Cooperation, Ministry of Agriculture, Krishi Bhawan, Dr. Rajendra Prasad Road -1, New Delhi -110001

MAROC/MOROCCO/MAROKKO/MARRUECOS

Fatima EL MAHBOUL (Mme), Conseiller, Mission permanente, 18A, chemin François-Lehmann, Case Postale 244, 1218 Grand-Saconnex, Suisse

RÉPUBLIQUE DE CORÉE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA/REPÚBLICA  
DECOREA

ChangHyun KIM, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1207 Geneva, Switzerland

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/RUMANIA

Dana BURCĂ (Mme), Examiner, State Office for Inventions and Trademarks, 5, rue Jon Ghica, Secteur 3, B.P. 52, 70018 Bucarest

Ruxandra URUCU (Mrs.), Legal Advisor, State Office for Inventions and Trademarks, 5 Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE (CE)/  
EUROPEAN COMMUNITY (EC) /  
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG)/  
COMUNIDADE EUROPEA (CE)

José-María ELENA ROSSELLÓ, Vice -Président, Office communautaire des variétés végétales (CPVO), 45, avenue de Grésille, 49021 Angers Cedex 02, France

Iain Grant FORSYTH, Legal Adviser, Office communautaire des variétés végétales (CPVO), 45, avenue de Grésille, 49021 Angers, France

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SÉLECTIONNEURS POUR LA  
PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES (ASSINSEL)/  
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE  
PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/  
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ  
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)/  
ASOCIACIÓN INTERNACIONAL DE LOS SELECCIONADORES PARA LA  
PROTECCIÓN DE LAS OBTENCIONES VEGETALES (ASSINSEL)

Bernard LEBUANEC, Secrétaire général, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

Juan Carlos MARTINEZ, Assistant du Secrétaire général, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

Adrien DEKEYSER, Ministère de l'agriculture, 4, chemin de Liroux, 5030 Gembloux, Belgique

Jean DONNENWIRTH, Pioneer Hi -Bred, Membre, Chemin de l'Enseigne, 31840 Aussonne, France

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES  
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) /  
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED  
ORNAMENTAL AND FRUIT - TREE VARIETIES (CIOPORA) /  
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHR -  
BARER ZIER - UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA) /  
COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIEDADES ORNAMENTALES  
- FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

Frédérique ROYON (Mlle), Secrétaire général suppléant, CIOPORA, Ophira II, 630, route  
des Dolines, 06560 Valbonne, Sophia Antipolis, France

ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIÉTÉS VÉGÉTALES DE LA  
COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE (COMASSO) /  
ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC  
COMMUNITY (COMASSO) /  
VEREINIGUNG DER PFLANZENZÜCHTER DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS -  
GEMEINSCHAFT (COMASSO) /  
ASOCIACIÓN DE OBTENTORES DE VARIEDADES VEGETALES DE LA  
COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA (COMASSO)

Joachim K.F. WINTER, Generalsekretär, COMASSO, Kaufmannstraße 71 -73, 53115 Bonn,  
Deutschland

#### IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ/OFICINA

John V. CARVILL, Chairman  
Nicole BUSTIN (Ms.), Vice -Chairperson

#### V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/ OFICINA DELA UPOV

Barry GREENGRASS, Vice Secretary -General  
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Program Officer  
Evgeny SARANIN, Consultant  
Sumito YASUOKA, Associate Officer  
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Consultant

[Find document/  
End of document/  
Ende des Dokuments/  
Findel documento]